

**Präsidium**

Marktgasse 58  
Postfach 1372  
9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch  
www.stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53  
Telefax 071 913 53 54

4. November 2015

## Motion Erwin Böhi, SVP: Neubau Spital Wil

### Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium beantragt Ihnen Folgendes:

Es sei festzustellen, dass die Motion Erwin Böhi, SVP, Neubau Spital Wil, unzulässig ist.

### 1. Motionstext

Erwin Böhi, SVP, reichte mit Datum vom 2. Juli 2015 als Erstunterzeichneter zusammen mit 16 weiteren Unterzeichneten die folgende Motion ein:

*„Der Stadtrat wird eingeladen, dem Stadtparlament eine Vorlage zu unterbreiten, die gemäss Artikel 21 der vorläufigen Gemeindeordnung als Grundlage für eine Grundsatzabstimmung der Bürgerschaft dient, mittels welcher ein Entscheid getroffen werden soll über den Neubau des Spital Wil an einem neuen Standort auf dem Stadtgebiet. Falls der Entscheid der Bürgerschaft zugunsten eines Neubaus ausfällt setzen sich die Wiler Behörden bei den zuständigen kantonalen Stellen für die Umsetzung des Entscheids ein und bereiten die zu treffenden raumplanerischen und stadtplanerischen Massnahmen vor, die für den Neubau, beziehungsweise die Nutzung des frei werdenden Areal auf dem heutigen Standort des Spitals notwendig sind.“*

### 2. Zuständigkeit und Vorgehen

Nach Art. 4 lit. d Geschäftsreglement des Stadtparlaments stellt das Präsidium dem Stadtparlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen. Das Präsidium hat sich mit der Frage der Zulässigkeit der Motion Böhi an drei Sitzungen befasst, und zwar am 12. August 2015, 9. September 2015 und 21. Oktober

2015. An der Sitzung des Präsidiums vom 9. September 2015 nahm der Erstunterzeichnete teil. Zudem wurde das kantonale Amt für Gemeinden zu einer Stellungnahme eingeladen.

### 3. Unzulässigkeit der Motion

Die Motion ist im Geschäftsreglement des Stadtparlaments geregelt. Nach Art. 68 dieses Reglements kann jedes Mitglied mit einer Motion verlangen, dass der Stadtrat einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege. Mit der vorliegenden Motion wird eine Grundsatzabstimmung verlangt. Nach Art. 21 der vorläufigen Gemeindeordnung kann das Stadtparlament eine Abstimmung über Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft anordnen. Insoweit kann das Anordnen einer Grundsatzabstimmung Gegenstand einer Motion sein. Allerdings ist das Wesen einer Grundsatzabstimmung, dass damit keine verbindliche Entscheidung getroffen wird, sondern erst die Weichen für einen nachfolgenden Antrag an die Bürgerschaft gestellt werden.

Der Erstunterzeichnete möchte eine Vorlage, welche als Grundlage für eine Grundsatzabstimmung der Bürgerschaft dient, mittels welcher eine Entscheidung über den Neubau des Spitals Wil an einem neuen Standort getroffen werden soll. Wie der Erstunterzeichnete ausführt, ging das Gemeindespital Wil 2003 nach einer Volksabstimmung in das Eigentum des Kantons über. Beim Neubau eines Spitals Wil an einem neuen Standort handelt es sich folglich um ein kantonales Projekt. Gegenstand einer Motion muss indes eine Frage im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft der Stadt Wil sein. Diese Auffassung teilt auch die Regierung des Kantons St.Gallen: Der Erstunterzeichnete hat in seiner Eigenschaft als Kantonsrat auf eine einfache Anfrage von der Regierung unter anderem folgende Antwort erhalten: „Nach Art. 68 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) besteht zwar in Gemeinden mit Parlament wie der Stadt Wil die Möglichkeit für eine Grundsatzabstimmung. Allerdings kann eine solche Grundsatzabstimmung durch das jeweilige Parlament nur zu Fragen angeordnet werden, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen. Dies ist in Bezug auf ein allfälliges Projekt zur Gesamterneuerung des Spitals Wil (Sanierung oder Neubau) nicht der Fall, da es sich hierbei um eine kantonale Zuständigkeit handelt (vgl. Art. 18 des Gesundheitsgesetzes [sGS 311.1; abgekürzt GesG] i.V.m. dem Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung [sGS 320.1; abgekürzt SPFG] sowie dem Gesetz über die Spitalverbände [sGS 320.2; abgekürzt GSV]).“

Im Weiteren führt die Regierung in ihrer Antwort aus: „Insbesondere ist auch keine Konsultativabstimmung möglich, da eine Rechtsgrundlage fehlt, die laut bundesrechtlicher Rechtsprechung dafür zwingend erforderlich ist (Urteil 1C.51/2014 vom 25. März 2014). Die kantonalen Rechtsgrundlagen sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil 1P.587/2001 vom 11. Januar 2002) erlauben es höchstens und nur wenn kommunale Zuständigkeiten in erheblichem Masse betroffen sind, dass durch eine kommunale Grundsatzabstimmung oder Initiative die kommunalen Behörden zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Ein entsprechender Entscheid wäre für die kommunalen Behörden in der Ausrichtung ihrer Politik bindend. Aus kantonomer Sicht hingegen hätte das kommunale Abstimmungsergebnis nur konsultativen Charakter; die kantonalen Behörden würden in ihrer Entscheidungskompetenz nicht eingeschränkt.“ In die gleiche Richtung äussert sich das Amt für Gemeinden und fügt hinzu: „Die Frage, die sich die Stadt Wil in diesem Zusammenhang stellen muss, ist, ob die Frage des Spitalstandorts in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der von Herrn Böhi angeführten Raum- und Stadtplanung steht. Diese Frage kann aber nur die Stadt Wil selber beantworten.“

Im oben erwähnten Urteil des Bundesgerichts ging es um folgende Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999, welche mittels einer Volksinitiative gefordert wurde: „Die Stadt Bern setzt sich bei Bund und Kanton dafür ein, dass auf den Bau des Nationalstrassen-Abschnittes Bern-Neufeld - Bern-Tiefenau (Neufeld-Zubringer) verzichtet wird.“ Es handelte sich ebenfalls nicht um eine kommunale Angelegenheit; die Festsetzung des Nationalstrassennetzes und die Projektierung der Nationalstrassenabschnitte sind im Wesentlichen Sache der Bundesorgane. Trotzdem lehnte das Bundesgericht eine dagegen erhobene Beschwerde, welche die Ungültigerklärung der Initiative zum Ziele hatte, ab. Der Unterschied zur vorliegenden Motion liegt indes darin, dass der fragliche Autobahnezubringer „kein notwendiges Element des Nationalstrassennetzes in dem Sinn darstellt, dass durch den Verzicht auf seine Errichtung die Funktion der Nationalstrasse als überregionaler Verkehrsträger beeinträchtigt würde. Vielmehr ist er als innerstädtische Ein- und Ausfallachse konzipiert, d.h. er steht im Kontext städtischer Verkehrsplanung, die den Verkehr von und zur Nationalstrasse ohnehin auf die eine oder andere Art zu bewältigen hat.“ Ein solcher Kontext besteht bei der Motion Neubau Spital gerade nicht. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine kantonale Angelegenheit; ein Kontext mit einer städtischen Aufgabe besteht nicht. Dabei hilft auch der Umstand nicht weiter, dass bei dem frei werdenden Areal auf dem heutigen Standort des Spitals allenfalls raumplanerische und stadtplanerische Fragen zu klären sein werden. Es handelt sich dabei weder raumplanerisch noch stadtplanerisch um kommunale Zuständigkeiten, welche in erheblichem Masse betroffen sind – dies wäre indes notwendig.

Zu keinem anderen Entscheid führt die Tatsache, dass in der Stadt Wil im Zusammenhang mit dem kantonalen Projekt „Kapazitätsanpassung der Kantonsstrasse Nr. 8, Wil, Georg-Renner-Strasse, Flawilerstrasse, Toggenburgerstrasse“ aufgrund eines ergriffenen Referendums eine Volksabstimmung durchgeführt wurde. Vorliegend handelt sich um eine Grundsatzabstimmung, dort um ein Konsultativverfahren, welches ausdrücklich in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen ist. Art. 35 des kantonalen Strassengesetzes sieht nämlich vor, dass die politischen Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, bei der Projektierung angehört werden; die politischen Gemeinden regeln in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreiten. Schliesslich ist zu bemerken, dass der Erstunterzeichnete in seiner Funktion als Kantonsrat auch diesbezüglich eine einfache Anfrage mit der Überschrift „Referendum ohne Rechtsgrundlage“ bei der Regierung eingereicht hat. Die Regierung führt aus: „Der Kostenvorschlag des oben erwähnten Projekts beträgt Fr. 8'909'000.--. Zusammenfassend bedeutet dies, dass – wie in Ziff. 3 ausgeführt worden ist – das fakultative Referendum durchzuführen ist und zwar unabhängig davon, ob die Stellungnahme des Gemeindeparlamentes positiv oder negativ (von Erwin Böhi-Wil als «Negativbeschluss» bezeichnet) ist oder das Gemeindeparlament auf eine Stellungnahme verzichtet hätte. Eine Unterscheidung geht aus den einschlägigen Bestimmungen sowohl des StrG als auch der GO nicht hervor.“

## Stadt Wil

Adrian Bachmann  
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist  
Parlamentssekretär